

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 254/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anton K [REDACTED],

V [REDACTED], [REDACTED] Ave., Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Daß die Verweigerung eines Härteausgleichs nach § 171 BEG durch die Verwaltungsbehörde nicht mit einer auf Leistung gerichteten Klage angefochten werden kann, hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt. Seine Entscheidung über den auf Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsbescheides gerichteten Klageantrag weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine Rechtsfrage auf, die wegen ihrer grundsätzli-

186

- 3 -

chen Bedeutung oder zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert. Wie die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Antragstellers zu bewerten ist, ist eine Frage des Einzelfalles.

Mai

Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)